

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 3	04.Mai 2011	
-------	-------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ der Universität Bremen vom 14.04.2011	Seite 99
Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ der Universität Bremen vom 13.04.2011	Seite 103
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen vom 23.03.2011	Seite 107
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ der Universität Bremen vom 14.04.2011	Seite 111
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen vom 23.02.2011	Seite 115
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ der Universität Bremen vom 17.03.2011	Seite 119
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ der Universität Bremen vom 15.04.2011	Seite 123
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“ der Universität Bremen vom 17.03.2011	Seite 127
Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft –erste juristische Prüfung- der Universität Bremen vom 08.12.2010	Seite 131

**Aufnahmeordnung für den Master-Studiengang „Computational Materials Science“
der Universität Bremen**

vom 14. April 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. April 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
- Physik
 - Chemie
 - Technische Mathematik
 - Elektrotechnik
 - Produktionstechnik
 - Materialwissenschaft
 - Biophysik oder Biochemie

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem fachlich nicht einschlägigen Studiengang gemäß § 1 Absatz 1a kann anerkannt werden, sofern die Bewerberin/der Bewerber in einer beruflichen Tätigkeit mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkenntnisse erworben hat, die als gleichwertig anerkannt werden.

- b. Der Nachweis von mindestens 6 CP in Quantenmechanik, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 4 Absatz 3b enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a und 1b entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich die Gleichwertigkeit anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(5) Fehlen der Bewerberin/dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Aufnahmeausschuss die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Module im Umfang von maximal 6 CP nachgewiesen werden.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Computational Materials Science werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene können auf Antrag von der Auswahlkommission zum jeweiligen Sommersemester zugelassen werden. Bei der Zulassung zum Sommersemester ist der Semesterbeginn jeweils der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Computational Materials Science ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D – 28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15.07. (bzw. bis zum 15.01. bei Zulassung zum Sommersemester) an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

a) zu 60% (60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– -	1,0 – 1,5	60 Punkte
– -	1,6 – 2,0	50 Punkte
– -	2,1 – 2,5	40 Punkte
– -	2,6 – 3,0	30 Punkte
– -	3,1 – 3,5	20 Punkte
– -	3,6 – 4,0	10 Punkte

b) zu 40% (40 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang)

- Begründung des besonderen Interesses an dem Studiengang Computational Materials Science (Motivation für die Bewerbung),

- Darlegung der bisher erworbenen fachlichen Qualifikation und der beruflichen Ziele, die durch den Studienabschluss erreicht werden sollen.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt, sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätige Hochschullehrende,
- 1 Akademische/r Mitarbeitende/r,
- 1 Studierende/r.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studenten ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/2011.

Genehmigt, Bremen, den 14. April 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ der Universität Bremen

vom 13. April 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13. April 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ in der folgenden Fassung genehmigt

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang für die beiden Studiengänge:

- „M.Sc. Produktionstechnik I“ mit einem Studiumumfang von 90 CP (Regelstudienzeit drei Semester)
- „M.Sc. Produktionstechnik II“ mit einem Studiumumfang von 120 CP (Regelstudienzeit vier Semester).

Studierende bewerben sich für einen dieser beiden Studiengänge jeweils unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung gemäß § 2 Absatz 3 der fachspezifischen Prüfungsordnungen. Ohne Angabe einer Vertiefungsrichtung ist eine Aufnahme nicht möglich. Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind in dieser Ordnung ausgewiesen.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I (90 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik II (120 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Semesters noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(3) Für beide Studiengänge werden ferner vorausgesetzt:

- a. die gemäß Absatz 1 und 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang erworben:
 - Produktionstechnik,
 - Maschinenbau,
 - Verfahrenstechnik.
 - Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung
- b. ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte bestandener Eingangstest.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15. August 2007 erfüllen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 3a entscheidet die gemäß § 5 gebildete Auswahlkommission.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen.

(6) Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben.

(7) Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Bewerbung und Zulassung für Produktionstechnik I und Produktionstechnik II können jeweils zum Winter- und zum Sommersemester erfolgen

(2) Der Antrag auf Zulassung zum M.Sc. „Produktionstechnik I“ oder M.Sc. „Produktionstechnik II“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Angabe des Studiengangs Produktionstechnik I (90 CP) oder II (120 CP) sowie der Vertiefungsrichtung zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D – 28359 Bremen
Germany

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument)
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 180 CP für M.Sc. Produktionstechnik I und 150 CP für M.Sc. Produktionstechnik II) gemäß § 1 Absatz 1 und 2,
- ausgefüllte Bewerbungsformulare mit den studiengangsspezifischen Angaben.

(4) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt bei einem oder beiden der Studiengänge die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name des Bewerbers/der Bewerberin sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- der/den als Leitung der Vertiefungsrichtungen tätige/n Hochschullehrende/n,
- 1 akademische/n Mitarbeitende/n,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Produktionstechnik I und für Produktionstechnik II für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 11. Februar 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 13. April 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der
Universität Bremen**

vom 23. März 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen, wobei der Gesamtnotendurchschnitt zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 2,5 betragen muss.
- b. mindestens 24 CP im Bereich der standardisierten und/oder nicht standardisierten Erhebungs- und Auswertungsmethoden der empirischen Sozialforschung, nachgewiesen durch benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Inhalt.
- c. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- d. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben oder ihr Erststudium nicht in einem deutschsprachigen Studiengang durchgeführt haben, müssen Deutschkenntnisse entsprechend der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.
- e. ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 3, das Überlegungen zur inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Projektvorhabens innerhalb des Studienganges darlegt sowie das besondere Interesse am Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a, b und e kann die Zulassung

unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D – 28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3.
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die

Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 33 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 24 Punkte für die Bewertung der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:
 - 1,0 - 1,5 24 Punkte,
 - 1,6 - 2,0 20 Punkte,
 - 2,1 - 2,5 16 Punkte.
- maximal 4 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.
- maximal 5 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
 - die Bezugnahme auf den Studiengang, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Schwerpunkten im Studium erkennen lässt,
 - die Darstellung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang,
 - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

Bei Punktgleichheit werden die Studienplätze unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit gleicher Punktzahl im Losverfahren vergeben.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung vom 2. Februar 2009.

Genehmigt, Bremen, den 23. März 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ der
Universität Bremen
vom 14. März 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Klinische Psychologie sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - B.Sc. (B.A.) Psychologie
oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von mindestens 15 CP in den Bereichen Klinische Psychologie oder Klinische Kinderpsychologie, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15.08.2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1, Buchstabe a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen

Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Klinische Psychologie werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D – 28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli d. J. an das Sekretariat für Studierende zu senden. Für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) sind Zulassungsanträge bis zum 15. Januar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus dem Umfang der Kreditpunkte (CP) für das Fach „Klinische Psychologie“. Die Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten CP-Werten stehen an der Spitze der Rangfolgenbildung und bilden bei

gleicher CP-Zahl eine Kategorie. Ergeben sich in den Kategorien der Kreditpunkte für das Fach „Klinische Psychologie“ sogenannte „ties“ (d.h. Personen mit gleicher CP-Zahl), dann entscheidet über die über die innere Rangfolge in dieser Kategorie die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegende Bachelor-Gesamtnote oder die Durchschnittsnote der gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 nachgewiesenen Prüfungsleistungen.

(4) Die Anerkennung der CP für Klinische Psychologie nimmt eine Auswahlkommission des Studiengangs (i.d.R. der Prüfungsausschuss) vor. Die für das Fach „Klinische Psychologie“ erforderlichen Module oder Studienleistungen (bzw. CP) werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der Fachcharakteristika durch die Fachgesellschaft der Deutschen Gesellschaft für Psychologie bzw. der Europäischen Fachgesellschaften bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätige Hochschullehrende,
- 1 Akademische/r Mitarbeitende und
- 1 Studierende/r

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 11. November 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 15. März 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der
Universität Bremen**

vom 23. Februar 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Volkswirtschaftslehre,
 - Wirtschaftswissenschaft,
 - Wirtschaftsingenieurwesen,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Wirtschaftspsychologie oder
 - einem vom Masterprüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Studiengang, der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Als gleichwertig anerkannt werden Studiengänge, die wirtschaftswissenschaftliche Inhalte in einem Mindestumfang von 90 CP aufweisen.
- b. eine Mindestnote von 3,0 Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP)
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. der Nachweis von Statistikenkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1, Buchstabe a und e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Abs. 1a, b, und e kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Abs. 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger ist beschränkt und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und legt die Rangfolge der Bewerberinnen/Bewerber fest. Die Rangfolge ergibt sich aus der Einschätzung des Curriculums und der Leistungen im vorangegangenen Studium und aus weiteren für das Masterstudium relevanten Kenntnissen und Erfahrungen, die neben oder außerhalb des Studiums erworben wurden.

Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP) ,
- zu 40 % (40 Punkte) Leistungen in einschlägigen Studienschwerpunkten des Erststudiums
- zu 10 % (10 Punkte) einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(3) In den Fällen, in denen die Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können, kann die Auswahlkommission ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern verlangen.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist auf dem dafür vorgesehenen Formular an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D-28359 Bremen
Germany

zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Höhe von mindestens 130 CP gemäß § 1 Absatz 1b.

(3) Zulassungsanträge zum Wintersemester sind jeweils bis zum 31. Mai und für das Sommersemester (Fortgeschrittene) bis zum 15. Januar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden.

Die Aufgaben der Auswahlkommission werden in Personalunion mit dem Masterprüfungsausschuss wahrgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 3. Februar 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“
der Universität Bremen
vom 17. März 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Mathematik sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mathematischen oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mit äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von mindestens 108 CP in Mathematik, die in einem vorhergehenden Studium erbracht worden sind. Alternativ können mindestens 90 CP in Mathematik aus einem vorhergehenden Mathematikstudium und zusätzliche Qualifikationen, die z. B. im Rahmen einer Berufstätigkeit erworben wurden und die äquivalent zu Mathematikkenntnissen im Umfang von mindestens 18 CP sind, nachgewiesen werden.
- c. Der Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium Mathematik. Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der Prüfung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 in der Gesamtsumme $P = P_1 + P_2 + P_3 + P_4$ wenigstens 50 Punkte erreicht.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Begründung des besonderen Interesses an diesem Masterstudiengang Mathematik (Motivation für die Bewerbung).
 - Englischkenntnisse, Kenntnisse weiterer Fremdsprachen.
 - Angabe einer mathematischen Fachrichtung, die vertieft studiert werden soll.
- f. Ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Einschätzung der bisherigen Studienleistungen der Bewerberin/des Bewerbers.
 - Fachliche Schwerpunkte und Interessen, persönliche Stärken.
 - Eignung für ein Masterstudium Mathematik.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 a. sowie über die Anerkennung äquivalenter Qualifikationen nach Absatz 1 b. entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und

Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1a bis c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Sofern nicht eindeutig beurteilt werden kann, ob die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, kann die Auswahlkommission die Teilnahme an einem Eingangstest oder einem Fachgespräch verlangen. Diese können auch über ein Telekommunikationssystem erfolgen. Über die Durchführung des Eingangstests bzw. des Fachgesprächs wird ein Protokoll erstellt, aus dem der Prüfungsverlauf, die behandelten Themen, Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Mathematik werden zum jeweiligen Wintersemester oder zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Mathematik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D-28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mindestens 150 CP) gemäß § 1 Abs. 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e,
- ein Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

(3) Zulassungsanträge zum Wintersemester sind bis zum 15.07., solche zum Sommersemester bis zum 15.01. an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Das Sekretariat für Studierende überprüft, ob die formalen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Zur Prüfung der besonderen Eignung für das Masterstudium Mathematik bewertet die Auswahlkommission die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und vergibt dafür Punkte:

- P_1 Punkte (maximal 20) für die Gesamtnote N_1 des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP); dabei wird die Gesamtnote nach der Formel

$$\blacksquare P_1 = (80 - 20 N_1) / 3$$

in Punkte umgerechnet.

- P_2 Punkte (maximal 30) für den Notendurchschnitt N_2 der Module mit mathematischem Inhalt im Erststudium; Umrechnung gemäß

$$\blacksquare P_2 = 40 - 10 N_2.$$

- P_3 Punkte (maximal 25) für das Motivationsschreiben, das hinsichtlich der spezifischen Bezugnahme auf den Studiengang, der Englischkenntnisse sowie der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs bewertet wird.
- P_4 Punkte (maximal 25) für das Empfehlungsschreiben, das hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung des Bewerbers für den Masterstudiengang Mathematik ausgewertet wird.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervorgehen.

(4) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird aufgrund der gemäß Absatz 2 erlangten Punkte eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 3 gewählt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Fach Mathematik tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
- einer/einem Akademischen Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/2012.

Genehmigt, Bremen, den 18. März 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Neurosciences"
der Universität Bremen
vom 15. April 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. April 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Neurosciences" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ sind:

a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Biologie,
- Physik,
- Psychologie,
- Informatik,

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Eine Bewerbung ist auch möglich für Studierende der Human- oder Veterinärmedizin, die das erste Staatsexamen bestanden haben.

b. Der Nachweis von mindestens 60 CP aus einer der folgenden Disziplinen, die im Erststudium erbracht worden sind:

- Zoologie,
- Humanbiologie,
- Bio/ Neuropsychologie,
- Biochemie,
- Zell-/Molekularbiologie,
- Genetik,
- Mathematik/ Statistik,
- Humanmedizin/ Klinische Neurologie,
- Physik,
- Chemie,
- oder einer als gleichwertig anerkannten Disziplin.

c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.

d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet (Bewertungskriterien vgl. § 2 Absatz 2).

e. ein Empfehlungsschreiben einer/eines Hochschullehrenden, das nicht älter als zwei Jahre sein darf (Bewertungskriterien vgl. § 2 Absatz 2).

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Studiengangs gemäß Absatz 1a und den Nachweis der Kenntnisse gemäß Absatz 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassung gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß § 2 Absatz 3 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Die Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der Punkte, die die Bewerberinnen/Bewerber im Auswahlverfahren erreicht haben. Es können bis zu 100 Punkte erreicht werden, die sich auf die Kriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die nach dem Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält 0 Punkte.
- Maximal 30 Punkte: Motivationsschreiben: Begründung des Interesses am Studiengang. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- Maximal 20 Punkte: Empfehlungsschreiben von einer/einem ausgewiesenen neurowissenschaftlichen Wissenschaftlerin / Wissenschaftler.

(3) Die Auswahlkommission gemäß § 3 schlägt auf Grundlage der nach § 2 Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der/des Bewerberin/Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Der Rektor der Universität Bremen entscheidet über die Zulassung zum Studium.

§ 3

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und akademische Mitarbeitende und ein Jahr für Studierende. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademische/n Mitarbeitenden,
- 1 Studierende/n.

§ 4

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Bewerberinnen/Bewerber werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D – 28359 Bremen
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) bzw. äquivalenten Nachweisen,
- Empfehlungsschreiben von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung,
- ausgefüllter Aufnahmeantrag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 13. Februar 2008 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 15. April 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“
der Universität Bremen
vom 17. März 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. März 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Technomathematik sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mathematischen, einem naturwissenschaftlichen, einem ingenieurwissenschaftlichen oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mit äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von mindestens 108 CP in Mathematik, die in einem vorhergehenden Studium erbracht worden sind. Alternativ können mindestens 90 CP in Mathematik aus einem vorhergehenden Mathematikstudium und zusätzliche Qualifikationen, die z. B. im Rahmen einer Berufstätigkeit erworben wurden und die äquivalent zu Mathematikkenntnissen im Umfang von mindestens 18 CP sind, nachgewiesen werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Bewerberinnen / Bewerber, die mindestens 40 CP aber weniger als 108 CP in Mathematik nachweisen, durch einen Eingangstest oder ein Fachgespräch gemäß § 2 die für das Studium im Masterstudiengang Technomathematik erforderlichen Mathematikkenntnisse nachweisen.
- c. Der Nachweis von mindestens 24 CP in einem technischen Anwendungsfach, das im Masterstudiengang Technomathematik studiert werden kann (Elektrotechnik, Produktionstechnik, Physik oder Geowissenschaften), oder in einem vergleichbaren Fach.
- d. Der Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium Technomathematik. Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 in der Gesamtsumme $P = P_1 + P_2 + P_3 + P_4$ wenigstens 50 Punkte erreicht.
- e. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- f. Ein Motivationsschreiben, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Begründung des besonderen Interesses an diesem Masterstudiengang Technomathematik (Motivation für die Bewerbung),
 - Englischkenntnisse, Kenntnisse weiterer Fremdsprachen,
 - Angabe eines technischen Anwendungsfaches, das studiert werden soll.
- g. Ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Einschätzung der bisherigen Studienleistungen der Bewerberin/des Bewerbers,
 - fachliche Schwerpunkte und Interessen, persönliche Stärken,

- Eignung für ein Masterstudium Technomathematik.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a., b. und c. entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a bis d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e. spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Eingangstest

(1) Der Termin des Eingangstests oder Fachgesprächs gemäß § 1 Absatz 1 b) Satz 3 wird den Bewerbern mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. Der Test bzw. Fragenkatalog wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission erstellt und durch die Auswahlkommission beschlossen.

(2) Der Eingangstest bzw. das Fachgespräch dauert 20 bis 30 Minuten, die Durchführung kann mithilfe eines Telekommunikationssystems erfolgen. Er bzw. es besteht aus Fragen und Aufgaben, die fachliche sowie methodische Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber zu den Themen gewöhnliche Differentialgleichungen, Numerik und mathematische Modellierung prüfen.

(3) Die im Test erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Die Eignung für den Masterstudiengang ist festgestellt, wenn die Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls entscheidet die gesamte Auswahlkommission, ob auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu erkennen ist.

(4) Wer zum festgesetzten Termin nach Absatz 1 Satz 1 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Technomathematik werden zum jeweiligen Wintersemester oder zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Technomathematik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D-28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigt Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mindestens 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f,
- ein Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1g.

(3) Zulassungsanträge zum Wintersemester sind bis zum 15.07., solche zum Sommersemester bis zum 15.01. an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Das Sekretariat für Studierende überprüft, ob die formalen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Zur Prüfung der besonderen Eignung für das Masterstudium Technomathematik bewertet die Auswahlkommission die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und vergibt dafür Punkte:

- P_1 Punkte (maximal 20) für die Gesamtnote N_1 des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunktes der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP); dabei wird die Gesamtnote nach der Formel

$$\blacksquare P_1 = (80 - 20 N_1) / 3$$

in Punkte umgerechnet.

- P_2 Punkte (maximal 30) für den Notendurchschnitt N_2 der Module mit mathematischem Inhalt im Erststudium; Umrechnung gemäß

$$\blacksquare P_2 = 40 - 10 N_2.$$

- Falls nach § 1 Abs. 1 Punkt 2. ein Eingangstest zur Überprüfung der Mathematikkenntnisse durchgeführt und bestanden wurde, geht dessen Note N_3 mit in die Berechnung ein:

$$\blacksquare P_2 = 40 - 5 (N_2 + N_3).$$

- P_3 Punkte (maximal 25) für das Motivationsschreiben, das hinsichtlich der spezifischen Bezugnahme auf den Studiengang, der Englischkenntnisse sowie der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs bewertet wird.
- P_4 Punkte (maximal 25) für das Empfehlungsschreiben, das hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung des Bewerbers für den Masterstudiengang Technomathematik ausgewertet wird.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervorgehen.

(4) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird aufgrund der gemäß Absatz 2 erlangten Punkte eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 3 gewählt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Fach Mathematik tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
- einer/einem Akademischen Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/2012.

Genehmigt, Bremen, den 18. März 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
– erste juristische Prüfung – der Universität Bremen
vom 8. Dezember 2010

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. April 2011 nach § 110 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem. GBl. S. 17) geändert worden ist und der Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 26. Mai 2010 (Brem.ABl. Nr. 4, S. 1) die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaften für die Erste juristische Prüfung.

(2) Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Sprachform geführt.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium bereitet gemäß § 1 JAPG auf die erste juristische Prüfung und auf die berufliche Tätigkeit vor.

(2) Die Studierenden sollen von Beginn des Studiums an befähigt werden, sich selbstständig in juristische Materien und Fragestellungen kritisch und eigenverantwortlich einzuarbeiten.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft dauert einschließlich der Prüfungszeit viereinhalb Jahre (Regelstudienzeit).

(2) Das Angebot der Lehrveranstaltungen erfolgt im Jahresrhythmus. Das Studium beginnt im Wintersemester. Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium (§ 11) kann zum Winter- oder Sommersemester beantragt werden.

§ 4

Gegenstände der Ausbildung

Das Studium umfasst die Grundlagen der Rechtswissenschaft gemäß § 4 Absatz 3 JAPG, die Pflichtfächer gemäß § 5 JAPG, englischsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Englischkurse gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 7 JAPG, zwei Module zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 8 JAPG bzw. § 31 Absatz 2 Nr. 5 Prüfungsordnung, einen zu wählenden Schwerpunktbereich, Wahlfächer sowie praktische Studienzeiten gemäß § 7 JAPG.

§ 5

Gliederung des Studiums

(1) Ausgehend von der Aufteilung der ersten juristischen Prüfung in die staatliche Pflichtfach- und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gliedert sich das Studium in ein Pflichtfachstudium, das auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet, und ein in der Regel daran anschließendes Schwerpunktbereichsstudium, das auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vorbereitet. Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich Modulen zugeordnet.

(2) Das Pflichtfachstudium dauert in der Regel fünf Semester. Die obligatorischen Lehrmodule gehen aus Anlage 1 hervor.

(3) In den ersten zwei Semestern werden Grundlagen der Rechtswissenschaft sowie Grundkenntnisse in den Pflichtfachbereichen Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht vermittelt, die zur Anwendung von Rechtsnormen unter Berücksichtigung juristischer Methodik und zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen befähigen. Die Zwischenprüfung gemäß §§ 18 - 24 Prüfungsordnung wird in der Regel am Ende des zweiten Semesters abgelegt. Nach Bestehen der Zwischenprüfung kann aus dem Lehrangebot frei gewählt werden, soweit nicht besondere Zulassungsvoraussetzungen entgegenstehen.

(4) Im dritten, vierten und fünften Semester wird das Pflichtfachstudium fortgesetzt. In dieser Studienphase (Hauptstudium) sollen die Module gemäß § 25 Absatz 1 Prüfungsordnung, deren erfolgreicher Abschluss als Erwerb der großen Leistungsnachweise gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 5 JAPG gilt, und der Fremdsprachennachweis Englisch gemäß §§ 25 Absatz 2, 26 Prüfungsordnung in der Regel studienbegleitend erworben werden. Im Hauptstudium soll ebenfalls der Schlüsselqualifikationsschein gemäß § 27 Prüfungsordnung erworben werden.

(5) Im sechsten und siebten Semester folgt in der Regel eine Examensvorbereitungsphase. Das Examensvorbereitungsprogramm findet zu den Pflichtfach-Bereichen statt und besteht aus Examensvorbereitungskursen, begleitenden Fallübungen, Klausurenkursen und Examenskolloquien. Es wird ganzjährig durchgeführt. Ein Einstieg ist wahlweise im Herbst und im Frühjahr möglich.

(6) Das Schwerpunktbereichstudium erfolgt in der Regel im achten und neunten Semester.

§ 6

Musterstudienplan

Der Musterstudienplan (Anlage 1) dient den Studierenden als Empfehlung zur Gliederung des individuellen Studiums. Den Studierenden steht es indes frei, Module in einer anderen Abfolge zu studieren, sofern die Prüfungsordnung oder diese Studienordnung keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 7

Grundlagenmodule

(1) Zu den Grundlagenmodulen im ersten und zweiten Semester gehören rechtswissenschaftliche Methodenlehre sowie Überblicke über Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung, und Rechtspolitik. Im Grundlagenmodul des Schwerpunktbereichsstudiums sind spezielle Fragen dieser Fächer zu vertiefen. Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und geschlechtsspezifische Aspekte sind angemessen einzubeziehen.

(2) Die Prüfungsleistung für das Modul Grundlagen I gilt zugleich als Prüfungsvorleistung und Zulassungsvoraussetzung gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 6 i .V. m. § 4 Absatz 3 JAPG.

§ 8

Pflichtfachmodule

Pflichtfach-Bereiche sind Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht unter Einschluss des jeweiligen Verfahrensrechts sowie der europa-, trans- und internationalrechtlichen Bezüge; fachspezifische Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sollen berücksichtigt werden. Die Lehrinhalte der drei Pflichtfachbereiche sind durch § 5 Absatz 1 JAPG geregelt.

§ 9

Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse Englisch

(1) Fachorientierte Englischkenntnisse werden insbesondere durch entsprechend ausgewiesene englischsprachige Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Inhalt und/oder in rechtswissenschaftlich ausgerichteten Englisch-Sprachkursen vermittelt, die dem Sprachniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens und des Europäischen Sprachenportfolios entsprechen.

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt ein entsprechendes Angebot an Lehrveranstaltungen sicher. Fachorientierte Englischkenntnisse können auch im Rahmen eines Auslandsstudiums erworben werden, sofern das Studium den Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 S. 2 JAPG entspricht und Englisch Unterrichtssprache ist.

§ 10

Schlüsselqualifikationen

(1) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dient dem Erwerb von praxis- und kommunikationsorientierten Kompetenzen für die spätere juristische Berufstätigkeit wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Kommunikationsfähigkeit und Vernehmungslehre.

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt ein entsprechendes Angebot an geeigneten Lehrveranstaltungen sicher und weist sie als Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen aus.

§ 11

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium kann wahlweise zum Winter- oder Sommersemester gestellt werden. Bei der Antragstellung ist der Schwerpunktbereich anzugeben, zu dem die Zulassung begehrt wird.

(2) Zum Schwerpunktbereichsstudium wird zugelassen, wer das Zwischenprüfungszeugnis gemäß § 22 Prüfungsordnung, die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Module gemäß § 25 Absatz 1 Prüfungsordnung (entspricht den großen Leistungsnachweisen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 5 JAPG) mit Ausnahme derjenigen für die Module Zivilrecht IV und Öffentliches Recht IV und den Fremdsprachennachweis Englisch gemäß § 26 Prüfungsordnung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums vorlegt.

(3) Wer eine Leistung erbracht hat, die noch nicht bewertet wurde, wird vorläufig zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen. Wird die erbrachte Leistung als nicht bestanden bewertet, kann ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium frühestens nach Erbringung des fehlenden Leistungsnachweises gestellt werden. § 12 Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervor unberührt.

(4) Die Teilnehmerzahl ist je Schwerpunkt auf 40 Studierende beschränkt; die Zahl der jeweiligen Neuzulassungen richtet sich nach der Zahl der frei gewordenen Plätze. Die Zahl der Teilnehmer soll zehn nicht unterschreiten. Übersteigt die Bewerberzahl für einen Schwerpunktbereich die vorhandene Kapazität, werden die Teilnehmer dieses Schwerpunktbereichs durch ein Losverfahren ausgewählt. Studierende, die besondere schwerpunktbereichsbezogene Studien- oder andere Leistungen nachweisen, können unabhängig von dem Losverfahren zugewiesen werden; über diese Zuweisung entscheidet der Studiendekan.

(5) Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunktbereich ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich, sofern die vorhandene Kapazität dies zulässt. Der Fachbereich stellt sicher, dass alle Studierenden, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium erfüllen, am Schwerpunktbereichsstudium teilnehmen können. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem speziellen Schwerpunktbereich besteht nicht.

§ 12

Schwerpunktbereichsstudium

(1) Die Gegenstände der Ausbildung in den gemäß § 29 Absatz 4 Prüfungsordnung wählbaren Schwerpunktbereichen ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst insgesamt 16 Semesterwochenstunden. Es besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Wahlpflichtmodule können auch vor der Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium studiert werden; gemäß § 31 Absatz 2 Nr. 1, 4 und 5 Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsvorleistungen sind anzurechnen.

(3) Die Pflichtmodule umfassen in jedem Schwerpunktbereich mindestens acht Semesterwochenstunden (vier Semesterwochenstunden je Semester.)

(4) Die Wahlpflichtmodule umfassen ebenfalls mindestens acht Semesterwochenstunden. Von diesen ist eines aus dem Grundlagenschwerpunktbereich Pflicht für alle anderen Schwerpunktbereiche. Zu Beginn eines jeden Semesters geben die Schwerpunktbereichsverantwortlichen einen Katalog von anerkannten Wahlpflichtmodulen bekannt. Module anderer Studiengänge als des Studiengangs Rechtswissenschaft können auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtkurs auf das Schwerpunktbereichsstudium angerechnet werden.

(5) Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sind Prüfungsvorleistungen gemäß § 31 Absatz 2 Prüfungsordnung zu erbringen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jährlich zu aktualisierenden Modulbeschreibungen.

(6) Das Schwerpunktbereichsstudium schließt in der Regel mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß §§ 30 - 36 Prüfungsordnung ab.

§ 13

Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die Studienberatung am Fachbereich wird vorrangig vom Studienzentrum, die Prüfungsberatung vorrangig von den Hochschullehrern durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang bekannt gemacht. Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt sicher, dass auch in der veranstaltungsfreien Zeit das Studienzentrum besetzt ist und Hochschullehrer zur Beratung zur Verfügung stehen.

(2) Im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebene Studierende, die am Ende des zweiten Semesters noch keine Prüfungsleistung bestanden haben, werden zu einer Einzelstudienberatung eingeladen.

(3) Für Studierende des fünften Fachsemesters wird zu Beginn des Semesters eine Veranstaltung durchgeführt, in der die Studierenden insbesondere über die unterschiedlichen Möglichkeiten des Fortgangs ihres Studiums und die Inhalte der verschiedenen Schwerpunktbereiche informiert werden.

(4) Im Studiengang Rechtswissenschaften eingeschriebene Studierende, die sich bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters noch nicht zur letzten Prüfungsleistung der ersten juristischen Prüfung gemeldet haben, werden gem. § 63 Absatz 3 BremHG unter Fristsetzung zur Teilnahme an einer Einzelstudienberatung aufgefordert.

§ 14

Zulassungsbeschränkungen

(1) Ist bei einer Veranstaltung im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls, einer Veranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder einer Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenzen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit der Veranstaltung, kann der Fachbereich den Besuch der Lehrveranstaltungen beschränken und/oder von einem fortgeschrittenen Stand des Studiums abhängig machen.

(2) Bei der Regelung der Zulassung sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bremen eingeschrieben sind (Bewerbergruppe 1);
- Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, sofern sie für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bremen eingeschrieben sind (Bewerbergruppe 2);
- andere Studierende der Universität Bremen (Bewerbergruppe 3).

Übersteigt die Zahl der Bewerber für eine Veranstaltung die nach Absatz 1 festgelegte Teilnehmerzahl, so werden die abzulehnenden Bewerber in einem Losverfahren ermittelt. Dabei wird in der Bewerbergruppe 3 begonnen. Erst wenn alle Bewerber dieser Gruppe ausgeschieden sind, wird aus der Bewerbergruppe 2, danach aus der Bewerbergruppe 1 gelost.

(3) Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den Studierenden der Bewerbergruppe 1 durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

§ 15

Übergangsregelung

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits einen Fremdsprachenschein gemäß § 30 der Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2004 erworben haben, werden zur Schwerpunktbereichsprüfung auch dann zugelassen, wenn sie Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache als Englisch nachweisen.

(2) Der Schwerpunktbereich „Demokratie und Menschenrechte“ wird letztmalig im Wintersemester 2010/2011 gemäß den Bestimmungen der Studienordnung vom 6. Dezember 2004 angeboten. Neuaufnahmen in diesen Schwerpunktbereich sind ausgeschlossen.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft i. d. F. vom 18. Mai 2005 unbeschadet der Regelungen in § 16 am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 4. April 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang:

Anlage 1: Musterstudienplan gemäß § 6 StudO

Anlage 2: Schwerpunktbereichsbeschreibungen gemäß § 12 Absatz 1 StudO

Anlage 1: Musterstudienplan gemäß § 6 StudO

Sem.	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	VA: Form	SWS	CP
1	Grundlagen I, 1. Teil	Methoden der Rechtswissenschaft	Vorlesung	2	5
			Kolloquium	1	
1	Zivilrecht I, 1. Teil	Grundlagen des Privatrechts und BGB AT	Vorlesung	4	9
			AG	2	
1	Öffentliches Recht I, 1. Teil	Verfassungsrecht I	Vorlesung	4	9
			AG	2	
1	Strafrecht I, 1. Teil	Einf. in die gesamte Strafrechtswiss.	Vorlesung	4	9
			AG	2	
2	Grundlagen I, 2. Teil	Hist., phil. u. soz. Grundl. d. Rechts	Vorlesung	2	4
2	Zivilrecht I, 2. Teil	Schuldrecht AT (mit Kaufrecht)	Vorlesung	4	9
			AG	2	
2	Öffentliches Recht I, 2. Teil	Verfassungsrecht II	Vorlesung	4	9
			AG	2	
2	Strafrecht I, 2. Teil	Lehren des AT, Delikte gegen die Person	Vorlesung	4	9
			AG	2	
3	Zivilrecht II	Vertragliche Schuldverhältnisse	Vorlesung	2	10
		Sachenrecht	Vorlesung	4	
3	Öffentliches Recht II	Allg. Verwaltungsrecht einschl. Verwaltungsprozessrecht	Vorlesung	5	11
			AG	2	
3	Strafrecht II	Delikte gg Eigentum/Vermögen; Anschlussdelikte; Delikte gegen kollektive Rechtsgüter	Vorlesung	4	8
4	Schlüsselqualifikation I	<i>nach Angebot und Wahl</i>	Kurs	2	3
4	Zivilrecht III	Gesetzliche Schuldverhältnisse	Vorlesungen	3	9
		Arbeitsrecht		3	
4	Öffentliches Recht III	Internationalisierung des Rechts	Vorlesungen	2	9
		Europarecht		3	
4	Strafrecht III	Strafverfahrensrecht	Vorlesung	2	4
--	Praktische Studienzeit I (Grundpraktikum)	----	--	(1,5 Mon.)	6
5	Zivilrecht IV	Handels- und Gesellschaftsrecht	Vorlesungen	2	14
		Familien- und Erbrecht		2	
		Zivilprozessrecht		2	
		Internationales Privatrecht		2	
5	Öffentliches Recht IV	Polizei- und Kommunalrecht	Vorlesungen	2	8
		Umwelt-, Bau- und Planungsrecht		2	
5	Schlüsselqualifikation II	<i>nach Angebot und Wahl</i>	Kurs	2	3
5	Englisch	<i>nach Angebot und Wahl</i>	Kurs	2	4
6 und 7	Staatliche Pflichtfachprüfung inkl. Examensvorbereitung	<i>gemäß Modulhandbuch</i>	--	(1 Jahr ≈) 48	60
8	Schwerpunktbereich*	<i>gemäß Modulhandbuch</i>	Kurse	4	12
8	Schwerpunktbereich*	<i>gemäß Modulhandbuch</i>	Kurse	4	9
--	Praktische Studienzeit II (Schwerpunktpraktikum)**	----	--	(1,5 Mon.)	7
9	Schwerpunktbereich*	<i>gemäß Modulhandbuch</i>	Kurse	4	12
9	Schwerpunktbereich*	<i>gemäß Modulhandbuch</i>	Kurse	4	9
9	Schwerpunktbereichsprüfung	----	--	(2 Mon.)	9
Summen				153	270

* Hinsichtlich der einzelnen Schwerpunktbereiche besteht eine Wahlmöglichkeit gemäß § 29 Abs. 4 PrüfO.

** Die Praktische Studienzeit II (Schwerpunktpraktikum) ist gem. § 16 I Nr. 9 i.V.m. § 7 I JAPG Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Anlage 2: Schwerpunktbereichsbeschreibungen gemäß § 12 Abs. 1 StudO

I. Für alle Schwerpunktbereiche gilt:

<p>Schwerpunktbereiche gemäß § 29 Abs. 4 Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 26. Mai.2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Rechts, - Umweltrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht, - Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, - Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext, - Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht, - Strafrecht und Kriminalpolitik in Europa.
SWS	16, von denen 8 SWS auf die Pflichtmodule und ebenfalls 8 SWS auf Wahlpflichtmodule entfallen, wie bei den einzelnen Schwerpunktbereichen ausgewiesen
Dauer	2 aufeinanderfolgende Semester
Lage	Sommer- und folgendes Wintersemester oder Winter- und folgendes Sommersemester
Teilnahmevoraussetzungen	<p>Gemäß § 11 Abs. 2 StudO: Zwischenprüfungszeugnis (§ 22 PO); die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Module (§ 25 Abs. 1 PO) für öffentliches Recht II und III, Zivilrecht II und III sowie Strafrecht II und III; Fremdsprachennachweis (§ 26 PO)</p> <p>Weitere Teilnahmevoraussetzungen können bei den einzelnen Schwerpunktbereichen genannt sein.</p>
Lernziele („Learning Outcome“)	<p>Das Schwerpunktbereichsstudium soll zur vertieften wissenschaftlichen Behandlung der zum jeweiligen Bereich gehörenden Probleme befähigen. Dabei wird auf die Beachtung intra- und interdisziplinärer sowie supra- und internationaler Bezüge besonderes Gewicht gelegt.</p> <p>Vgl. ferner § 1 Bremisches Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) vom 20. Mai 2003.</p> <p>Die speziellen Lernziele sind bei den einzelnen Schwerpunktbereichen genannt.</p>
Studien- und Prüfungsleistungen (inkl. Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen)	<p>Gemäß § 31 Abs. 2 PO sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwischenprüfungszeugnis gemäß § 22 PO; 2. Prüfungsvorleistungen für die staatliche Pflichtfachprüfung: <ol style="list-style-type: none"> a. die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Module gemäß §§ 25 Abs. 1 PO (entspricht den großen Leistungsnachweisen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 JAPG), b. der Fremdsprachennachweis gemäß § 25 Abs. 2, 26 PO, c. der Schlüsselqualifikationsnachweis gemäß § 27 PO; 3. aus dem Schwerpunktbereichsstudium: <ol style="list-style-type: none"> a. einen Seminarschein (mündliches Referat und schriftliche Ausarbeitung) aus dem Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts, b. einen Seminarschein (mündliches Referat und schriftliche Ausarbeitung) aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktbereichs, c. eine mündliche oder schriftliche Prüfungsvorleistung aus einem der Pflichtmodule des gewählten Schwerpunktbereichs nach Maßgabe des Veranstalters, d. eine mündliche oder schriftliche Prüfungsvorleistung aus einem der Wahlpflichtmodule des gewählten Schwerpunktes, e. einen Schlüsselqualifikationsschein, der sich von dem nach § 27 PO geforderten Nachweis unterscheidet. <p>Die Schwerpunktbereichsprüfung selbst besteht aus der 4-wöchigen Abschlussarbeit gemäß § 32 PO und der mündlichen Prüfung gemäß § 33 PO.</p>

II. Die Schwerpunktbereiche im Einzelnen:

Schwerpunktbezeichnung	Grundlagen des Rechts
Dazugehörige Veranstaltungen	<p>Pflichtmodule (im Umfang von 8 SWS):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Bezüge des Rechts. 2. Rechtsphilosophie, Philosophische Grundlagen des Rechts. <p>Wahlpflichtmodule: Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Liste von anerkannten Kursen bekanntgegeben, die für die Wahlpflichtmodule geeignet sind, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gender Studies - Theorien der Rechtskritik - Verfassungstheorie - Theorie des transnationalen Rechts - Systemtheorie des Rechts - Vertiefung Rechtssoziologie - Deliberative Rechtstheorie - Macht und Recht in den Internationalen Beziehungen
Bereichszugehörigkeit	Grundlagen
Sprache	Deutsch und Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	§ 11 Abs. 2 Studienordnung
Spezielle Lernziele	<p>Die Erarbeitung des Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden und Grundlagen ist wichtiges Ziel der Ausbildung von Juristinnen und Juristen (vgl. §§ 1 Abs. 3, 4 Abs. 3 JAPG) und zentraler Prüfungsgegenstand in den juristischen Staatsexamina, in denen, so formuliert es § 9 JAPG, die Kandidaten auch nachzuweisen haben, dass sie „genügende Einsichten in die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts“ erworben haben.</p> <p>Der Schwerpunkt wiederholt und vertieft die einschlägigen methodischen, soziologischen, philosophischen und theoretischen Grundlagen und stellt sie in ihrem internationalrechtlichen Zusammenhang dar.</p>
Inhalte	<p>Grundlagenprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Völkerrechts - Internationale Menschenrechte - Philosophie der Menschenrechte - Transnationale Gerechtigkeit - Transnationalisierung und Europäisierung des Rechts - Rechtssoziologie - Rechtsphilosophie (Rechtsethik) - Rechtsgeschichte / Verfassungsgeschichte - Rechtstheorie <p>Themen: Fragen der Grundlagen des Rechts unter Einbeziehung der Rechtsdurchsetzung im europäischen und internationalen Kontext. Zu den möglichen Themen im Einzelnen siehe die Angaben unter Veranstaltungen. Der Besuch einzelner Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen, insbesondere Politikwissenschaften, oder an anderen Universitäten im In- und Ausland ist ausdrücklich erwünscht. Wegen einer Anerkennung ist möglichst vorab der für den Schwerpunktbereich verantwortliche Hochschullehrer zu kontaktieren.</p>

Schwerpunktbezeichnung	Umweltrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht
Dazugehörige Veranstaltungen	<p>Pflichtmodule (im Umfang von 8 SWS): Umwelt- und Wirtschaftsverfassungsrecht, Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrecht 3. Europäisches Umwelt- und Wirtschaftsrecht, Internationales Umwelt- und Wirtschaftsrecht</p> <p>Wahlpflichtmodule (im Umfang von 6 SWS):</p> <p>Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Liste von anerkannten Kursen mit je 2 SWS bekanntgegeben, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutzrecht - Planungsbezogenes Umweltrecht - Internationales Umwelt- und Wirtschaftsrecht - Information, Beteiligung und Rechtsschutz im Umweltrecht - Umweltstrafrecht <p>Grundlagenmodul (im Umfang von 2 SWS): Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“.</p>
Bereichszugehörigkeit	Öffentliches Recht, Unionsrecht, Völkerrecht, Grundlagen
Sprache	Deutsch/Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	§ 11 Abs. 2 Studienordnung
Spezielle Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Grundlagen des Umweltrechts mit Bezügen zum Umweltstraf- und –haftungsrecht, - Kenntnis der Grundlagen des europäischen und internationalen Umweltrechts, - Kenntnis der Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrecht mit Bezügen zum europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht - intradisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht sowie dem Umwelt- und Wirtschaftshaftungsrecht - interdisziplinäre Kompetenz, insbesondere an den Schnittstellen Recht und Ökonomie, Recht und Politik - Kompetenz, sich mit zentralen Zukunftsfragen unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen (Klimaschutz/Umweltschutz/marktbasierte Instrumente)

<p>Inhalte</p>	<p>Grundlagenprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutz in industrianlagenbezogenen Einzelbereichen (Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrecht) - Analyse von Infrastrukturrecht und Umweltrecht - Bedeutung von Information, Beteiligung und Rechtsschutz (Zivilgesellschaft) - Umweltschutz versus Unternehmens- und Wirtschaftsfreiheit – Wie soll die Umweltgesellschaft der Zukunft aussehen? - rechtliche Steuerung von Umweltrisiken (neue Technologien (Geo-/Climateengineering, Nanotechnologie) oder des anthropogenen Klimawandels) - Phänomene, Konzepte und Instrumente des Umweltrechts (national, europäisch und international) - Grundlagen des europäischen Wirtschaftsrechts - Grundlagen des Welthandelsrechts - Legitimationsprobleme <p>Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Schwerpunktbereich bezieht sich auf sämtliche Rechtsgebiete des Umwelt- und öffentlichen Wirtschaftsrechts mit den jeweiligen Bezügen zum Planungs-, Infrastruktur und Klimaschutzrecht. Gegenstände bilden der nationale, unionsrechtliche und internationale Rechtsrahmen. Zum Stoff der Schwerpunktbereichsprüfung gehören die Gegenstände der tatsächlich angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Besuch einzelner Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen, insbesondere Wirtschafts-, Politik- und Sozialwissenschaften, oder an anderen Universitäten im In- und Ausland ist ausdrücklich erwünscht. Wegen einer Anerkennung ist möglichst vorab der für den Schwerpunktbereich verantwortliche Hochschullehrer zu kontaktieren.
----------------	--

Schwerpunktbezeichnung	Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht
Dazugehörige Veranstaltungen	<p>Pflichtmodule (im Umfang von 8 SWS): Wirtschaftsrecht I: Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht 4. Wirtschaftsrecht II: Wettbewerbs- und Kartellrecht</p> <p>Wahlpflichtmodule (im Umfang von 6 SWS): Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Liste von anerkannten Kursen mit je 2 SWS bekanntgegeben, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminar zum internationalen und europäischen Unternehmenssteuerrecht - Seminar zum transnationalen Handelsrecht - Seminar zum internationalen, europäischen und vergleichenden Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht - Seminar zum europäischen Privat- und Wirtschaftsrecht - Seminar/Vorlesung International Management (BWL) - Insolvenzrecht - Geistiges Eigentum und gewerblicher Rechtsschutz - Seehandelsrecht - Schiedsgerichtsbarkeit (Moot Court) - Rechtsprobleme im Auslandsgeschäft <p>Grundlagenmodul (im Umfang von 2 SWS): Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“.</p>
Bereichszugehörigkeit	Zivilrecht, Grundlagen
Sprache	Deutsch und Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	<p>§ 11 Abs. 2 Studienordnung.</p> <p>Weitere Teilnahmevoraussetzungen: Die Teilnahme setzt voraus, dass der Stoff der Vorlesungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht, zum Internationalen Privatrecht und zum Europarecht beherrscht wird. Bei Zulassung bereits im 5. Semester sind diese Vorlesungen parallel zu hören.</p>
Spezielle Lernziele	Die Teilnehmer sollen mit den für Unternehmen im Kontext der Europäisierung und Globalisierung der Märkte relevanten Gebieten des Wirtschaftsrechts vertraut gemacht werden. In den Pflichtmodulen werden ausgehend vom deutschen Recht, welches weitgehend von europäischen und internationalen Regelungen überformt ist, die dogmatischen Grundlagen gelegt. In den Wahlpflichtmodulen wird den Teilnehmern Gelegenheit gegeben, ihre Kenntnisse in ausgewählten Bereichen zu vertiefen.
Inhalte	<p>Grundlagenprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transnationalisierung des Rechts: Anpassung des Recht an die Globalisierung der Wirtschaft - Europäisierung des Rechts: Regulierung von Wirtschaft im Mehrebenensystem - Wettbewerb der Rechtsordnungen und private Ordnung <p>Themen: Der Schwerpunktbereich bezieht sich auf sämtliche Rechtsgebiete des Wirtschaftsrechts unter Einbeziehung der Rechtsdurchsetzung im europäischen und internationalen Kontext. Zum Stoff der Schwerpunktbereichsprüfung gehören die Gegenstände der tatsächlich angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Besuch einzelner Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen, insbesondere Wirtschaftswissenschaften, oder an anderen Universitäten im In- und Ausland ist ausdrücklich erwünscht. Wegen einer Anerkennung ist möglichst vorab der für den Schwerpunktbereich verantwortliche Hochschullehrer zu kontaktieren.</p>

Schwerpunktbezeichnung	Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext
Dazugehörige Veranstaltungen	<p>Pflichtmodule (im Umfang von 8 SWS):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kollektives Arbeitsrecht und arbeitsgerichtliches Verfahren 2. Sozialrecht (SGB I, IV, V, VI, VII, XII) und sozialrechtliches Verfahren (SGB X, SGG) <p>Wahlpflichtmodule (im Umfang von 6 SWS): Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Liste von anerkannten Kursen mit je 2 SWS bekanntgegeben, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialrecht (SGB II, III, XII) - Individualarbeitsrecht - Arbeitsrechtliche Bezüge des Sozial(versicherungs)rechts <p>Grundlagenmodul (im Umfang von 2 SWS): Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“.</p>
Bereichszugehörigkeit	Zivilrecht, Öffentliches Recht, Grundlagen, Sonstiges
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	§ 11 Abs. 2 Studienordnung
Spezielle Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse des Individualarbeitsrechts und der Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts - Kenntnisse der Grundlagen des SGB - Vertiefte Kenntnisse der arbeitsrechtlichen Bezüge des Sozialversicherungsrechts - Grundzüge der arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Kollektives Arbeitsrecht: Betriebsverfassung – Organisation und Mitbestimmung, Tarifrecht, Grundzüge Arbeitskämpfe, jeweils auch aktuelle Entwicklungen - Sozialrecht (SGB I, IV, V, VI, VII, XI): Soziale Rechte, Unfall- und Rentenversicherung, Grundzüge der Kranken- und Pflegeversicherung - Arbeitsgerichtliches Verfahren: Grundzüge des Urteils- und des Beschlussverfahrens - Sozialrechtliches Verfahren (SGB X, SGG): Grundzüge des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens, Grundzüge des Urteilsverfahrens und des einstweiligen Rechtsschutzes - Sozialrecht (SGB II, III, XII): Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe - Individualarbeitsrecht: Schutz bei Begründung (einschließlich Diskriminierungsschutz) und Beendigung von Arbeitsverhältnissen (KSchG, Befristung), Grundlagen des Entgeltsschutzes (Mindestlohn, EFZG, AGB-Kontrolle), Vereinbarkeit Familie und Beruf (BEEG, TzBfG, PflegeZG), Arbeitsschutz - Arbeitsrechtliche Bezüge des Sozial(versicherungs)rechts: Beschäftigung und selbständige Erwerbsarbeit, Ausbildung, Kurzarbeit, Massentlassung und Insolvenz, Alterssicherung, Zusammenarbeit der Leistungsträger und Beziehungen zu Dritten, Mitgliedschaft in der Sozialversicherung und Sozialleistungen bei Mutterschutz, Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit, Pflege - Ausgewähltes Case Law zum Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext: Nationale, supranationale und internationale Entwicklung anhand aktueller Entscheidungen (BAG, BSG, EuGH, BVerfG, EGMR, ICERD, CEDAW)

Schwerpunktbezeichnung	Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht
Dazugehörige Veranstaltungen	<p>Pflichtmodule (im Umfang von 8 SWS): Informationsrecht 5. Gesundheits- und Sozialrecht</p> <p>Wahlpflichtmodule (im Umfang von 6 SWS): Jeweils zu Semesterbeginn wird eine Liste von anerkannten Kursen mit je 2 SWS bekanntgegeben, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arztrecht - Recht der GKV einschl. der europa- und internationalrechtlichen Bezüge - Gesundheitsbezogenes Sozialrecht (einschl. Rehabilitation und soziale Pflegeversicherung) - Medizinstrafrecht - Arzneimittelrecht - Ausgewählte Felder der Gesundheitspolitik - Recht der Informationsgesellschaft <p>Grundlagenmodul (im Umfang von 2 SWS): Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“.</p>
Bereichszugehörigkeit	Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Grundlagen
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	§ 11 Abs. 2 Studienordnung
Spezielle Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Grundlagen des Informations-, Gesundheits- und Medizinrechts - Intradisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (insb. Sozial-, Straf- und Zivilrecht) - Systematik des Gesundheitsrechts als Querschnittsmaterie zu den klassischen Rechtsgebieten - Europäische und internationale Bezüge der Gesundheitsversorgung - Interdisziplinäre Kompetenz, insbesondere an den Schnittstellen Recht – Medizin und Recht – Informatik - Kompetenz, sich mit zentralen Zukunftsfragen unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen (Informationsgesellschaft; Gesundheitssystem)
Inhalte	<p>Grundlagenprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationsfreiheit versus Datenschutz – Wie soll die Informationsgesellschaft der Zukunft aussehen? - Der Umgang mit Informationen im Gesundheitswesen – auf der Suche nach einer Informationsverfassung für das Gesundheitswesen - Absicherung gesundheitlicher Risiken durch privates- und öffentliches Recht - Soziale Vorsorge und rechtliche Hilfen in gesundheitlichen Notlagen und bei Pflegebedürftigkeit - Möglichkeiten und Formen der Regulierung der Gesundheitsversorgung - Grundlagen der Arzt-Patient-Beziehung - Zukunft der Arzneimittelversorgung <p>Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzrecht - Medizininformationsrecht - Gesundheitsbezogenes Sozialversicherungsrecht - SGB V, IX und XI - Arzthaftungsrecht - Medizinstrafrecht - Arzneimittelrecht

Schwerpunktbezeichnung	Strafrecht und Kriminalpolitik in Europa
Dazugehörige Veranstaltungen	<p>Pflichtmodule (im Umfang von 8 SWS):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Rechtsprechung/Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Europa 2. Einführung in die Kriminalpolitik/Menschenrechtsschutz und Strafrecht <p>Wahlpflichtmodule (im Umfang von mindestens 6 SWS):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht - Ausgewählte Felder der Kriminalpolitik, z.B. Sexualstrafrecht, Medizinstrafrecht, Bekämpfung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Terrorismusbekämpfung, Drogenbekämpfung, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Verpolizeilichung der Strafverfolgung, Opferbeteiligung im Verfahren, Flexibilisierung und Entformalisierung justizieller Prozeduren - Strafrechtliche Sanktionen - Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle (Soziologie) - Jugenddelinquenz mit verschiedenen Schwerpunkten (Soziologie, Psychologie, Erziehungswissenschaften) <p>Grundlagenmodul (im Umfang von 2 SWS): Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“.</p>
Bereichszugehörigkeit	Strafrecht, Grundlagen
Sprache	Deutsch (Unterrichtssprache) Deutsch und Englisch (Lektüre)
Spezielle Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Orientierung gewinnen über rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen von nationaler, supranationaler und internationaler Kriminalpolitik - Orientierung gewinnen über aktuelle kriminalpolitische Trends, über Implementationsstrategien sowie über Ziele transnationaler Kooperation bei der Strafverfolgung; - Fähigkeit erwerben, kriminalpolitische Argumente wissenschaftlich bewerten sowie Defizite und Reformbedarf benennen zu können - Fähigkeit erwerben, Zusammenhänge zwischen Menschenrechtsschutz und Strafrechtspolitik zu erkennen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen von nationaler, supranationaler und internationaler Kriminalpolitik: Verfassungsrecht, Europa- und Völkerrecht, Straftheorie, strafrechtliche Dogmatik sowie Empirie der Kriminalität und Strafverfolgung - Instrumente und Ziele der Kriminalpolitik im supranationalen und internationalen Raum (ausgewählte Felder) - Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Europa: Entwicklung europäischer Institutionen der Strafverfolgung und neuer Kooperationsformen - Menschenrechtsschutz und Strafrecht: menschenrechtliche Bindungen der Strafverfolgungsorgane einerseits (insbes. EMRK); Kriminalisierung schwerer Menschenrechtsverletzungen andererseits
Literatur	<p><i>Hecker</i> Europäisches Strafrecht (jew. in der neusten Aufl.)</p> <p><i>Werle</i> Völkerstrafrecht (jew. neuste Aufl.)</p> <p><i>Nix/Möller</i> Einführung in das Jugendstrafrecht (erscheint demnächst)</p> <p><i>Kunz</i> Kriminologie (jew. neuste Auflage)</p> <p>speziell zusammengestellte Reader</p>